

23. Al. Hariberto Mutinensi episcopo¹⁾.

Die Canones verbieten jede promotio episcopi ecclesia renitente. — 'Noscit fraternitas'.

24. Goifrido Narbonensi archiepiscopo.

Der Ueberbringer, der Bischof Froterius von Nîmes, der an Hugo, den Legaten Nicolaus II.²⁾ seine Würde abdicirte, sei von ihm (Al.) am Palmsonntag wieder eingesetzt, weil er innerhalb der vorgeschriebenen Jahre das Bisthum erhielt, weil nur ohne sein Wissen sein Vater Geld dafür hergab, und weil nachher Froterius sich selbst freiwillig anklagte. — 'Presentium lator'.

25. Mediolanensibus³⁾.

Antwortet auf ihre Frage, ob die vom Erzbischof Wido (venerabilis confrater noster) angeordneten Suspensionen von Priestern gültig seien? sie sollten diesem in der Weise gehorchen, wie er der römischen Kirche. — 'Inquisitum est'⁴⁾.

26. Girardo episcopo⁵⁾.

Bestimmt, dass der ihm übersandte Presbyter, der 'patris thorum nefanda fornicatione fedavit', zwar abgesetzt werde, aber in minoribus gradibus bleiben solle und nicht excommunicirt werde: Semper enim reminisci debemus fragilitatem in aliis⁶⁾, qua trahimur carnis. — 'Presbiterum, quem'.

27. Al. clero et populo Florentino.

Die Mönche sollen im Kloster bleiben, nicht umher wandern und keine Predigten halten. J. 3505.

28. Al. Heliseo Mantuano episcopo.

Giebt ihm und seinen Archidiaconen und Subarchidiaconen in perpetuum das Privileg, an den Hauptfesttagen die Mitra zu tragen, da Anno dilectissimus confrater noster et archiepiscopus Coloniensis ecclesie seu Beatrix comitissa dilecta filia nostra

1) Ursprünglich 'archiepiscopo'; die Hs. selbst corrigirt dies bereits.

2) Vgl. n. 9. 3) 'Mediolanensis' Hs. Wahrscheinlich lautete die Adresse 'Clero et plebi' (oder 'civibus' oder dergl.) 'Mediolanensis ecclesiae'. 4) Wido 1046—1070 wird 1066 excommunicirt. J. 3404. Der Brief muss natürlich vor seiner Absetzung geschrieben sein, doch liegt das Zerwürfniß mit Rom bereits offen zu Tage. 5) Dies ist wohl Geraldus Tricastinensis (Saint-Paul-trois-Châteaux), der gleichzeitig Bischof von Orange (Arausio), von 1061—1073 seine Bisthümer verwaltete. Vgl. J. 3481 3482. 6) 'in aliis' von anderer Hand am Rande zugesetzt.